

GRÜNGOLD

ZEICHNUNGS- SCHEIN

ERTRAGSSTARKE
KAPITALANLAGEN
IN ERNEUERBARE ENERGIEN



ÖKOLOGISCH.
WIRTSCHAFTLICH.
NACHHALTIG.

ZEICHNUNGSSCHEIN

zur Gewährung eines Nachrangdarlehens „Grüngold 2019 Serie A“ an die Grüngold AG

Personenbezogene Daten zur Verwaltung der Anleger sowie Identitätsfeststellung

Herr Frau

Name

Staatsangehörigkeit

Vorname

Straße, Hausnummer

Geburtsort, Geburtsdatum

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

Telefon

Bankverbindung für Zins- und Tilgungszahlungen, Steuer-ID

Kontoinhaber

IBAN

Bank

BIC Steuer-ID

Überprüfung der Identität anhand der Vorlage von

Reisepass Personalausweis

Identifizierung erfolgte durch Vermittler

Reisepass-/Personalausweis-Nummer

Unterschrift Vermittler

Ausstellende Behörde

oder andere Personen

Ausstellungsdatum Gültig bis

Post-Ident-Verfahren
 Andere, zur Identifizierung Berechtigte
(z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)

Vertragserklärung

Hiermit biete ich der GRÜNGOLD AG auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen sowie des nachfolgend abgedruckten Nachrangdarlehensvertrages den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages an.

Darlehensbetrag Euro

in Worten Euro

Agio 2% Euro

in Worten Euro

Zinsen und Laufzeit
 5,25% p.a., 3 Jahre Laufzeit
 5,50% p.a., 6 Jahre Laufzeit
 5,90% p.a., 8 Jahre Laufzeit

Hinweis: Der Mindestbetrag für das Nachrangdarlehen beträgt 10.000,00 EUR.

Die Emittentin informiert den Anleger über die Annahme des Angebots auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages.

Der Darlehensbetrag und das Agio sind zehn Tage nach Zugang dieser Mitteilung auf eines der folgenden Konten der GRÜNGOLD AG zu überweisen.

VR-Bank Werdenfels eG
Deutsche Bank AG

IBAN DE38 7039 0000 0004 5544 00
IBAN DE75 7007 0010 0529 2842 00

BIC GENODEF1GAP
BIC DEUTDEMMXXX

Rechtliche Hinweise, Risikohinweise

1. Der Anleger gewährt der Grüngold AG bei der vorliegenden Vermögensanlage „Grüngold 2019 Serie A“ ein Nachrangdarlehen. Ein Nachrangdarlehen unterscheidet sich von einem herkömmlichen Darlehen grundlegend dadurch, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers auf Rückzahlung und Verzinsung einem qualifizierten Rangrücktritt unterliegen (§ 6 des Nachrangdarlehensvertrags). Die Geltendmachung der Ansprüche des Anlegers als Nachrangdarlehensgeber sind aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts so lange und soweit ausgeschlossen, als dadurch auf Seiten der Grüngold AG ein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens einhergehen würde. Im Fall der Insolvenz tritt der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung und Verzinsung im Rang hinter die Forderungen sämtlicher anderer nicht nachrangiger Gläubiger der Grüngold AG zurück. Dies gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft. Das Nachrangdarlehen stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar.
2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei Gewährung des Nachrangdarlehens um eine langfristige Kapitalanlage handelt, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise den Charakter einer unternehmerischen Beteiligung aufweist und bei der das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals nicht ausgeschlossen werden kann.
3. Die wesentlichen Informationen zu dem angebotenen Nachrangdarlehen sind in einem Informationsmemorandum dargestellt, welches der Anleger vor seiner Anlageentscheidung vollständig lesen sollte.
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens der Grüngold AG im Zusammenhang mit der Gewährung des Nachrangdarlehens durch den Anleger keine Anlageberatung erfolgt. Die Grüngold AG hat daher nicht geprüft, ob die Gewährung des Nachrangdarlehens den Anlagezielen des Anlegers entspricht, die hieraus erwachsenen Anlagerisiken für den Anleger seinen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

Datenschutzerklärung

Der Anleger willigt für die Laufzeit dieses Nachrangdarlehensvertrags sowie darüber hinaus für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten in die Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der in dieser Annahmeerklärung angegebenen personenbezogenen Daten sowie in die Verarbeitung, Nutzung und Speicherung etwaiger sonstiger betreffender Angaben in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährung des Nachrangdarlehensvertrags ein. Auf der Grundlage dieser Einwilligung sind die Emittentin des Nachrangdarlehens, die Grüngold AG als Anbieterin der Vermögensanlage

und die für die vorgenannte Gesellschaft mit der Durchführung und Verwaltung beauftragten Dienstleister, einschließlich Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater, zur Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der Daten berechtigt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

GRÜNGOLD AG
Wettersteinstraße 11
82362 Weilheim
E-Mail: info@gruengold.eu

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Unterschrift des Anlegers

X

Ort, Datum

Unterschrift, Anleger

Empfangsbestätigung des Anlegers (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Hiermit bestätige ich, folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- Zeichnungsschein einschließlich des Nachrangdarlehensvertrages „Grüngold 2019 Serie A“ der GRÜNGOLD AG einschließlich Widerrufsbelehrung
- Informationsmemorandum
- eine Durchschrift des ausgefüllten Protokolls für die Vermittlung von Kapitalanlagen

X

Ort, Datum

Unterschrift, Anleger

Nachrangdarlehensbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Nachrangdarlehensbedingungen gelten für die im Rahmen der „Grüngold 2019 Serie A“ zwischen der Grüngold AG (im Folgenden „Emittentin“) und dem Nachrangdarlehensgeber (im Folgenden „Anleger“) geschlossenen Nachrangdarlehensvertrag.

§ 2 Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags

1. Der Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags zwischen der Emittentin und dem Anleger kommt durch den Antrag des Anlegers im Zeichnungsschein und die Annahme durch die Emittentin zustande.
2. Der Mindestbetrag für das Nachrangdarlehen beträgt 10.000,00 EUR.
3. Die Emittentin ist berechtigt, einen Ausgabeaufschlag (Agio) von bis zu 2% des Nachrangdarlehensbetrags zu erheben. Soweit ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, ist dieser von der Emittentin erfolgswirksam zu vereinnahmen. Im Rahmen der Rückzahlung des Nachrangdarlehens gem. § 4 wird ein gezahlter Ausgabeaufschlag dem Anleger nicht erstattet.
4. Die Emittentin fordert den Anleger entweder gleichzeitig mit der Erklärung über die Annahme des Nachrangdarlehensvertrags (§ 2 Abs. 1) oder gesondert zur Erbringung des Nachrangdarlehens in einer Einmalzahlung auf. Die Einzahlung hat auf das von der Emittentin zu benennende Konto innerhalb einer Frist von 10 Bankarbeitstagen zu erfolgen. Leistet der Anleger die Einzahlung innerhalb dieser Frist nicht, so fordert ihn die Emittentin unter Setzung einer Nachfrist zur Zahlung auf. Lässt der Anleger auch diese Nachfrist verstreichen, ist die Emittentin zum Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag berechtigt.
5. Als Wertstellungszeitpunkt im Sinne dieses Vertrags gilt der Zeitpunkt, zu dem Zahlungen auf dem Konto der Emittentin jeweils gutgeschrieben sind.

§ 3 Zinsen und Fälligkeit

1. Das Nachrangdarlehen ist vorbehaltlich des in § 6 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts während der Laufzeit (§ 4) zu verzinsen. Die Höhe der Zinsen beträgt je nach Laufzeit 5,25%, 5,5% oder 5,9% p.a. und ist aus dem Zeichnungsschein ersichtlich.
2. Die Verzinsung des Nachrangdarlehens erfolgt taggenau nach der Methode act/act und beginnt mit dem Wertstellungszeitpunkt.
3. Die Zinsen werden jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres fällig

§ 4 Laufzeit, Kündigung, Tilgung

1. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt mit dem Wertstellungszeitpunkt und endet nach Ablauf von 3, 6 oder 8 Jahren. Die jeweilige Laufzeit wird im Zeichnungsschein festgelegt.
2. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt nach Ablauf der Laufzeit innerhalb von drei Bankarbeitstagen vorbehaltlich des in § 6 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts zum valutierten Darlehensbetrag.
3. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Anlegers aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.
4. Die Emittentin ist berechtigt, nach Ablauf einer Laufzeit von drei Jahren das Nachrangdarlehen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten vorzeitig zu kündigen (Sonderkündigungsrecht der Emittentin).
5. Die Kündigung hat jeweils schriftlich (z.B. mittels Brief oder E-Mail) gegenüber der jeweils anderen Partei zu erfolgen.

§ 5 Übertragung auf dritte Personen, Erbfall

1. Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag können mit Zustimmung der Emittentin durch den Anleger auf dritte Personen übertragen werden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag sind vererblich. Nach dem Tod des Anlegers kann die Emittentin zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weitere hierfür notwendige Unterlagen verlangen. Eine Legitimation durch geeignete Unterlagen kann auch vom Vermögensnehmer verlangt werden, insbesondere durch eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag) einschließlich der dazugehörigen Eröffnungsniederschrift. Solange die Legitimation eines Erben oder eines Vermögensnehmers aussteht und auch kein gemeinschaftlicher Vertreter bestellt ist, kann die Emittentin die Erfüllung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag verweigern.

§ 6 Rangverhältnis zu anderen Ansprüchen, qualifizierter Rangrücktritt

1. Zur Vermeidung der Überschuldung oder eines sonstigen Insolvenzgrundes der Emittentin tritt der Anleger hiermit gemäß § 39 Abs. 2 InsO mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus diesem Nachrang-

darlehensvertrag einschließlich Tilgung, Verzinsung und Rückzahlung im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin zurück. Wird über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren eröffnet, sind sämtliche Ansprüche der Anleger auf Verzinsung sowie auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber anderen Dritten zu behandeln. Dies gilt auch im Falle der Liquidation der Emittentin.

2. Forderungen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Ansprüche auf Rückzahlung oder Zinszahlung aufgrund dieses Nachrangdarlehensvertrags sind solange und soweit ausgeschlossen, wie die Rückzahlung oder Zinszahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Emittentin herbeiführen würde.
3. Ein Verzicht auf die Ansprüche der Emittentin ist hiermit nicht vereinbart.

§ 7 Anlegerregister, Informationspflichten und Informationsrechte des Anlegers

1. Die Emittentin führt in schriftlicher oder elektronischer Form ein Anlegerregister, in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (unter anderem Name, Anschrift und Kontoverbindung) des Anlegers, die Höhe des gezeichneten und valutierten Nachrangdarlehensbetrags, der Wertstellungszeitpunkt sowie erfolgte Zins- und Rückzahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen zu den Stammdaten der Emittentin unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Emittentin kann mit der Führung des Anlegerregisters externe Dienstleister beauftragen.
3. Anleger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister oder auf Auskünfte zu den Inhalten des Anlegerregisters. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegen die Emittentin keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu.

§ 8 Kommunikation zwischen Emittentin und Anleger, Benachrichtigungen

Die Emittentin führt die Kommunikation mit den Anlegern betreffend dieses Nachrangdarlehen schriftlich über die im Anlegerregister eingetragene Anschrift des Anlegers.

§ 9 Zahlungen, Steuern

1. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Anlegerregister eingetragene Konto Zahlungen zu leisten.
2. Alle Zahlungen, insbesondere Zahlungen von Zinsen und Rückzahlung der Nachrangdarlehen zum valutierten Anlagebetrag, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
3. Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Norm und Inhalt der Nachrangdarlehen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
3. Soweit eine Bestimmung des Nachrangdarlehensvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig ist oder wird oder Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags undurchführbar sind oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags nicht berührt. § 139 BGB wird insgesamt abbedungen. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die wirtschaftlich soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Nachrangdarlehensvertrags vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit erkannt hätten. Entsprechendes gilt, wenn sich Regelungslücken im Nachrangdarlehensvertrag herausstellen sollten.

Weilheim, 8. Januar 2019

GRÜNGOLD AG
Peter G. Lewinsky
Vorstand



GRÜNGOLD AG

Wettersteinstraße 11 · 82362 Weilheim